



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4694

FAX +49 (0)30 18 681-54694

BEARBEITET VON Frau Weise

E-MAIL D6@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 17. September 2010

AZ D 6 - 213 100 - 69/2

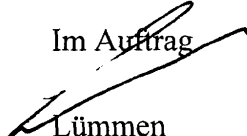
BETREFF **Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Versicherungspflicht unterliegen**

Bezug: Mein Schreiben vom 23. April 2010

Mein Schreiben vom 23. April 2010 über die Erweiterung der Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherung hat zu einer Vielzahl von Nachfragen geführt. Der Verweis auf § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V wird zu Unrecht häufig so verstanden, dass die Erweiterung für sämtliche gesetzlich krankenversicherte Angehörige oder beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger gilt. Daher ergeht folgender klarstellende Hinweis, dessen Inhalt sich aus den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ergibt:

Erfasst werden nur Angehörige und Hinterbliebene von Beamten, die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig oder selbst beihilfeberechtigt sind, dabei über keine Krankenversicherung verfügen, also weder Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse noch ergänzend privat krankenversichert sind und vor der Zeit ihrer Nichtversicherung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren.

Im Auftrag



Lümmlen